

# Landratsamt Bamberg

Staatliches Landratsamt  
Bauleitplanung



Landratsamt Bamberg | 96045 Bamberg

Markt Ebrach  
Rathausplatz 2  
96157 Ebrach

Verwaltungsgemeinschaft Ebrach			
03. Juni 2019			
VG	BW	ER	S

6100  
10/1

#### Hausanschrift

Ludwigstraße 23, 96052 Bamberg  
Tel. 0951/85-0  
www.landkreis-bamberg.de

Ⓜ Haltestelle  
Bahnhof/Post

#### Bankverbindung

Sparkasse Bamberg

IBAN-Nr.

SWIFT-BIC

DE58 7705 0000 0000 0710 01

BYLADEM1SKB

#### Öffnungszeiten

Mo 7:30 - 16:00 Uhr

Di 7:30 - 14:00 Uhr

Mi 7:30 - 16:00 Uhr

Do 7:30 - 17:30 Uhr

Fr 7:30 - 12:00 Uhr

Wir wollen Ihnen gezielt helfen:

Bitte vereinbaren Sie daher einen

Termin.

| Unser Zeichen  
41.2-6100-003865

| Sachbearbeiter/-in  
H. Dorsch

| Tel. 0951  
85-404

| Fax 0951  
85-8404

| Zimmer  
H 213

| E-Mail  
ralph.dorsch@lra-ba.bayern.de

31. Mai 2019

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);  
6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ebrach  
im Bereich Großgessingen Süd;  
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB**

Anlage

2 Heftungen Planunterlagen i.R.

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange beim Landratsamt Bamberg ist abgeschlossen und hat Folgendes ergeben:

#### **Bodenschutz:**

Im Altlastenkataster nach Art. 3 BayBodSchG sind für die im Geltungsbereich des Bauleitplanes liegenden Flächen aktuell keine Altlastenverdachtsflächen eingetragen.

Im Bereich der Flächennutzungsplanänderung sind uns weder Altlastverdachtsflächen, noch Alttablagerungen oder schädliche Bodenveränderungen bekannt.

Werden bei Erschließungs- oder Baumaßnahmen Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten gefunden, ist die Bodenschutzbehörde beim Landratsamt Bamberg unverzüglich zu informieren.

Von Seiten des Bodenschutzes besteht mit der eingereichten Planung Einverständnis.

## **Wasserrecht:**

### **1. Sachverhalt**

Der Markt Ebrach beabsichtigt die Ausweisung neuer Flächen für die Wohnbebauung und für zwei Mischgebiete südlich angrenzend an Großgessingen.

### **2. Standort**

Das auszuweisende Mischgebiet auf Fl.Nr. 497 sowie das Wohngebiet auf Fl.Nrn. 489 und 490 der Gemarkung Großgessingen liegen im sog. „wassersensiblen Bereich“. Die Auswirkungen eines wassersensiblen Bereichs können unterschiedlich sein. In der Regel handelt es sich dabei aber um Flächen, die mit einer unbekanntem statistischen Wahrscheinlichkeit überschwemmt werden können oder bei denen es zu hohen und/oder wechselnden Grundwasserständen kommen kann. Dies sollte bei der Planung der Gebäude, z. B. zum Schutz gegen drückende Feuchtigkeit, berücksichtigt werden.

### **3. Wasserversorgung**

Entsprechend der Angaben der Begründung kann an die zentrale Wasserversorgung angeschlossen werden.

### **4. Abwasserentsorgung**

Zu der Abwasserentsorgung werden keine Angaben gemacht.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist Abwasserentsorgung im Trennsystem wünschenswert. Sofern die vorliegende Kanalisation im Mischsystem entwässert, sollte das unverschmutzte Niederschlagswasser möglichst getrennt entsorgt werden. Unverschmutzt oder gering verschmutzt ist Niederschlagswasser in der Regel dann, wenn es von Dachflächen mit unbedenklicher Dacheindeckung (beispielsweise Dachziegel) stammt.

### **Niederschlagswasserentsorgung**

Grundsätzlich gilt:

Wasserwirtschaftlich und ökologisch ist der optimale Umgang mit unverschmutztem / gering verschmutztem Niederschlagswasser die Sammlung in Zisternen und anschließende Verwendung als Gieß- oder Brauchwasser, nachfolgend die Versickerung von unbelastetem Niederschlagswasser, gefolgt von einer schadlosen Einleitung in ein Oberflächengewässer (falls beispielsweise der Untergrund für eine Versickerung nicht geeignet ist).

Eine Einleitung in eine Kanalisation, die zu einer Behandlung in einer Kläranlage führt, sollte auch aus wirtschaftlichen Gründen möglichst vermieden werden.

Im Idealfall werden die jeweiligen Entwässerungswege durch eine Dachbegrünung unterstützt.

Grundsätzlich wird aus wasserrechtlicher Sicht empfohlen, möglichst auf eine geringe Flächenversiegelung zu achten, damit anfallendes Niederschlagswasser hier direkt versickern kann. Dies wäre z.B. durch die Gestaltung von Flächen mit durchlässigen Materialien wie Rasengittersteinen, die eine Versickerung des Niederschlages zulassen, möglich. Sofern nutzungsbedingt möglich (beispielsweise bei Fußwegen, gering genutzten Besucherparkplätzen, etc.), sollte dies bei der jeweiligen Detailplanung berücksichtigt werden.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht wäre der verbindliche Einsatz von Zisternen für die Grünflächenbewässerung und Brauchwassernutzung, der im Entwurf des Bebauungsplans empfohlen wird, wünschenswert.

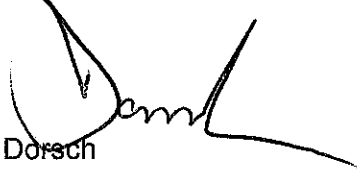
### **5. Dacheindeckung**

Dachbegrünungen sind wasserwirtschaftlich betrachtet die Ideallösung für Dacheindeckungen, Dachziegel aus Beton oder Ton sind, ebenso wie Photovoltaikanlagen unbedenklich.

Der Einsatz von Metaldächern ist grundsätzlich nicht zu empfehlen, vor allem, wenn es sich um unbeschichtete Metaldächer aus Zink, Blei oder Kupfer handelt. Über die Zeit werden Schwermetallionen gelöst und gelangen so in das Grundwasser oder Oberflächengewässer. Schwermetalle sind für viele Organismen bereits in sehr geringen Mengen giftig. Die Wahl von schwermetallhaltigen Dächern kann zudem auch zu erhöhten Anforderungen an die Niederschlagswasserentsorgung führen.

Aus Sicht der Fachbereiche **Naturschutz**, **Immissionsschutz** und **Bauleitplanung** bestehen keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized initial 'D' followed by a series of loops and a long horizontal stroke extending to the right.

Dorsch  
Verw.-Amtsrat